



Statuten des

**FUSSBALLCLUB
STADTHAUS DIETIKON**

**gegründet am
21. November 1969**

IV. Finanzen

- Art. 13 Die Einnahmen des FC Stadthaus bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
 - Erträge aus den Altpapier- und Kartonsammlungen
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten, sofern diese nicht zweckgebunden sind
 - Zinsen des Vereinsvermögens
- Art. 14 Die Jahresbeiträge werden alljährlich durch die GV festgesetzt.
Lehrlinge bezahlen jeweils die Hälfte.

V. Haftung

- Art. 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FC Stadthaus führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 17 Der FC Stadthaus haftet nicht für die Folgen von Unfällen oder für Schäden, welche die Mitglieder und ihre Gäste anlässlich von Veranstaltungen des FC Stadthaus erleiden. Eine entsprechende Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

VI. Publikationsorgan

- Art. 18 Das offizielle Publikationsorgan des FC Stadthaus ist der „FC Stadthaus Kurier“.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 21.11.1969 sowie die Änderungen vom 11.12.1970, 23.02.1979, 16.01.1985 und 23.01.1986. Sie wurden anlässlich der Generalversammlung vom 24. Februar 2000 in Kraft gesetzt.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Fussballclub Stadthaus Dietikon“(in der Folge „FC Stadthaus“ genannt) besteht ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 - 79 mit Sitz in Dietikon.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der sportlichen Betätigung, insbesondere das Fussballspielen sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er kann anderen Fussballvereinigungen beitreten und dort Meisterschafts- oder Freundschaftsspiele bestreiten. Die Mitglieder bemühen sich um ein faires, sportliches Auftreten.

II. Mitgliedschaft

Mitglied des FC Stadthaus kann werden:

- Art. 3
- a) Aktivmitglied
Angehörige der Stadtverwaltung Dietikon. Es können auch ehemalige städtische Angestellte und dem städtischen Personal nahestehende Personen die Mitgliedschaft erwerben bzw. beibehalten.
 - b) Passivmitglied
Angehörige der Stadtverwaltung und weitere Personen, die den unter Art. 2 umschriebenen Vereinszweck unterstützen.
 - c) Ehrenmitglied
Personen, welche besondere Verdienste um den FC Stadthaus erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Art. 4
- a) Schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.
 - b) Ausschluss aus dem FC Stadthaus, wenn ein Mitglied in krasser Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst oder trotz Mahnung seinen Beitrag schuldig bleibt.

Die Zuständigkeit betreffend Aufnahme, resp. Ausschluss durch die Generalversammlung oder den Vorstand wird in Art. 6 und 10 geregelt.

III. Organe des Vereins

Art. 5 Die Organe des FC Stadthaus sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 6 Die GV ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Trainers und des Captains für 1 Jahr
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für 1 Jahr
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Geschäfte auf Antrag des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Änderungen der Vereinsstatuten
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern
- Auflösung des FC Stadthaus bzw. Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Der Trainer und der Captain werden nur durch die an der GV anwesenden Aktivmitglieder gewählt.

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des FC Stadthaus bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse der GV werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7 Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die ausserordentliche GV kann jederzeit auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Der Besuch der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen GV ist für die Aktivmitglieder grundsätzlich obligatorisch.

Art. 8 Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, über die an der GV Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig das Amt eines Rechnungsführers übernehmen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 10 Der Vorstand ist zuständig für:

- Führung der Vereinsgeschäfte, die nicht der GV unterliegen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- einen geordneten, wöchentlichen Trainings- resp. Spielbetrieb
- geeignete Trainingsmöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit.

Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die GV wählt einen ersten und einen zweiten Revisor. In der Regel ist der erste Revisor durch den zweiten Revisor zu ersetzen.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren sind zuständig für:

- Prüfung der Jahresrechnung und schriftliche Berichterstattung an die GV.